

AUSBILDUNGS-UND PRÜFUNGSORDNUNG

VERTIEFUNGSRICHTUNG:

Tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapie (TfP)

GESETZESGRUNDLAGE:

Psychotherapeutengesetz – PsychThG
i. d. bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung

Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der VAKJP

STAND: Sommersemester 2024

SPP

Therese-Benedek-Institut
Sächsisches Institut für Psychoanalyse
und Psychotherapie e. V.

I. Zugangsbestimmungen

I. 1. Zulassung zur Ausbildung am SPP

Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie (Abschluss: Diplom bzw. Master mit klinisch-psychologischer Orientierung) oder ein, den Vorgaben des Landesprüfungsamtes Sachsen entsprechendes, universitäres konsekutives Bachelor- und Masterstudium Psychologie.

Den aktuellen Veränderungen der Hochschulentwicklung wird Rechnung getragen.

Ausländische Bewerber*innen bedürfen analoger Hochschulabschlüsse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

I. 2. Zulassungsverfahren

Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind unter Verwendung der Bewerbungsunterlagen an den Ausbildungsausschuss zu stellen.

Der*Die Bewerber*in wählt sich aus der Institutsliste der in Frage kommenden Lehranalytiker*innen/ Lehrtherapeut*innen zwei Interviewer*innen für die Zulassungsinterviews aus.

Auf der Grundlage der formalen Voraussetzungen und der Ergebnisse der Interviews entscheidet dann der Ausbildungsausschuss über die Aufnahme des*der Bewerbenden. Das Ergebnis des Beschlusses wird ihm*ihr vom Ausbildungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Auch aus der Bestätigung der grundsätzlichen Eignung für die Ausbildung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Ablehnungsbescheide können auf Wunsch mit dem*der Leiter*in des Ausbildungsausschusses besprochen werden.

I. 3. Ausbildungsverhältnis

Beginn der Ausbildung

Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung ist die schriftlich bestätigte Zulassung und der Abschluss des Ausbildungsvertrages.

Aufgaben des Instituts

- Durchführung der Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach Psychotherapeutengesetz;
- Bereitstellung von Lehranalyse/Lehrtherapie, Erstinterview- und Supervisionsmöglichkeiten;
- Kooperation mit entsprechend ermächtigten Kliniken/Praxen für Psychiatrie bzw. Psychosomatik und Psychotherapie.

Aufgaben der Ausbildungsteilnehmer*innen und Kandidat*innen

- Anerkennung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Beginn der Ausbildung;
- Versicherung, vor Abschluss der Ausbildung, keine eigenständigen tiefenpsychologisch fundierten und analytischen KJP-Behandlungen ohne Genehmigung des Ausbildungsausschusses und ohne Supervision durchzuführen;
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit Beginn von Patienten*inneninterviews;
- Durchführung der Ausbildungsbehandlungen in der Institutsambulanz (nur in begründeten Ausnahmefällen, nach Zustimmung durch den Ausbildungsausschuss KJP und bei Erfüllung der gesetzlichen und durch den Ausbildungsausschuss KJP erteilten Vorgaben, in anderen Einrichtungen);
- Beachtung der Schweigepflicht;

- Die Ausbildungsteilnehmer*innen sind eigenständig verantwortlich für Auswahl von Kliniken und Praxen und für die Vertragsgestaltung mit ihnen (gemäß Paragraf 2 Absatz 2 des PsychTh-APrV). Sie müssen außerdem überprüfen, ob eine Kooperationsvereinbarung mit dem Institut vorliegt und ob die jeweilige Einrichtung für den Praktikumszeitraum über die notwendige Weiterbildungsbefugnis verfügt.

Unterbrechung der Ausbildung

Der*Die Ausbildungsteilnehmer*in kann im Ausnahmefall seine*ihre Ausbildung - nach Absprache mit dem Ausbildungsausschuss KJP und dessen Zustimmung - unterbrechen. Es ist ein begründeter schriftlicher Antrag, dem die Zustimmung des AA KJP beizulegen ist, an das Landesprüfungsamt Sachsen zu richten, welches eine Unterbrechung der Ausbildung genehmigen muss.

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Instituts- und staatlichen Abschlussprüfungen (entsprechend Abschnitte IV.2. und IV.3.).

Ausbildungsteilnehmer*innen können schriftlich das Ausbildungsverhältnis auflösen.

Das Institut kann aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Ausbildungsordnung, Bedenken hinsichtlich der Eignung) das Ausbildungsverhältnis ebenfalls schriftlich auflösen.

II. Ausbildungsbestandteile

Das Ausbildungsinstitut ist gehalten, das Curriculum so durchzuführen, dass die Ausbildungsteilnehmer*innen in der Lage sind, es kontinuierlich zu absolvieren.

Die theoretische Ausbildung erfolgt gemäß § 3 PsychTh-APrV in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen.

Die Lehranalyse/Lehrtherapie/erfolgt nach § 5 PsychTh-APrV bei einem*einer von der Ausbildungsstätte anerkannten Lehranalytiker*in/Lehrtherapeut*in überwiegend in Einzelsitzungen.

Supervisionen von Behandlungen erfolgen bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Supervisor*innen überwiegend in Einzelsitzungen.

Für die Zulassung zu allen Prüfungen und die Kontrolle der gesamten Ausbildung ist der Ausbildungsausschuss KJP zuständig.

II. 1. Theoretische Lehrveranstaltungen

In den Lehrveranstaltungen werden dem*der Ausbildungsteilnehmer*in die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der wissenschaftlichen Psychotherapie und der TfP vermittelt. Diese Veranstaltungen verteilen sich auf mehrere Jahre und umfassen insgesamt mindestens 600 Stunden.

Maximal 10% des Lehrumfanges können nach Einzelfallentscheidung von extern wahrgenommenen Lehrangeboten anerkannt werden.

Theoretische Grundausbildung (IPT)	mindestens 200 Stunden
Blockseminare (Grund- und Aufbaukurs, siehe Anlage 1)	mindestens 200 Stunden
Erstinterviewseminare (siehe unten)	mindestens 30 Stunden
Theorie KJP	mindestens 100 Stunden
Technisch-Kasuistisches Seminar (siehe unten)	mindestens 60 Stunden
Freie Theorieseminare, Vorträge, Tagungen, selbstständiges Studium zum Thema TfP und AP KJP (siehe unten)	maximal 200 Stunden

a) Erstinterviewpraktikum

Vom Beginn der theoretischen Ausbildung bis zum Vorkolloquium nimmt der*die Ausbildungsteilnehmer*in an den angebotenen Erstinterviewseminaren (mindestens drei Semester) teil. Er*Sie erwirbt dabei die Fähigkeit zur tiefenpsychologisch fundierten Erstuntersuchung (Diagnostik, Indikationsstellung, Psychodynamik). Bis zum Vorkolloquium werden mindestens 5 Erstinterviews mit schriftlicher Ausarbeitung (siehe Anlage 2) von einem*einer Supervisor*in supervidiert. Dies kann sowohl in Einzelsitzungen als auch durch Vorstellung der Fälle im Erstinterviewseminar erfolgen.

Bis zum Ende der Ausbildung sind 10 schriftliche und supervidierte Erstinterviews zu erstellen (möglichst ausgewogen verteilt auf Pat. mit unterschiedlichem Alter/Entwicklungsstufen/Geschlecht). In die Erstinterviews sind die Elterngespräche einzubeziehen.

Technisch-Kasuistische Seminare

Mit Beginn der Patient*innenbehandlung erfolgt die kontinuierliche Teilnahme an den technisch-kasuistischen Seminaren. Die Seminare dienen dem Erwerb der Fähigkeit, die Behandlung von Patient*innen unter Beachtung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Theorie und Behandlungspraxis durchzuführen.

Jeder*Jede Ausbildungsteilnehmer*in sollte möglichst einmal im Semester einen Fall im TK-Seminar vorstellen.

Es müssen mindestens 60 Stunden im KJP-TK-Seminar absolviert werden.

Empfohlen wird die kontinuierliche Teilnahme am TK- Seminar bis zum Ende der Ausbildung.

Wahlseminare, Vorträge, Selbststudium

Neben der obligaten Teilnahme an Erstinterviewpraktikum, Blockseminaren und TK-Seminaren können weitere Theoriebausteine aus dem Seminar- und Vortragsangebot des Instituts oder aus externen anerkannten Fort- und Weiterbildungen gewählt werden. Maximal 10 % des Lehrumfangs werden nach individueller Prüfung durch den Ausbildungsausschuss von extern wahrgenommenen Lehrangeboten anerkannt.

Literatur- und Fallseminare, die in Form von Selbststudiengruppen in Selbstverantwortung von den Ausbildungsteilnehmer*innen durchgeführt werden, müssen vom Ausbildungsausschuss bestätigt werden. Sie können im Rahmen der Theorieausbildung anerkannt werden, wenn Themen und Anwesenheit dokumentiert sind. Hierfür können maximal 30 Stunden im Rahmen der 200 Stunden 'Freie Theorieseminare, Vorträge, Tagungen, selbstständiges Studium` abgerechnet werden.

Säuglingsbeobachtung

Die Durchführung einer psychoanalytischen Säuglingsbeobachtung ist optional. Die Theorie- sowie Supervisionsstunden im Rahmen einer psychoanalytischen Säuglingsbeobachtung können auf die geforderten Ausbildungsstunden angerechnet werden.

Ein Mindestanteil an Theorie zum Thema Säuglingsbeobachtung („Säuglings- und Kleinkindbeobachtung und Umgang mit Störungen der frühen Mutter-Vater-Kind-Beziehung“) ist Teil des Curriculums und muss im Rahmen der Ausbildung nachgewiesen werden.

II. 2. Lehranalyse/Lehrtherapie

Die Lehranalyse/Lehrtherapie vermittelt die notwendige Selbsterfahrung in der analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie. Der*Die Ausbildungsteilnehmer*in wählt sich einen*eine Lehranalytiker*in/Lehrtherapeut*in des Institutes bzw. einen*eine DGPT-Lehranalytiker*in/Lehrtherapeut*in aus. Die Lehranalyse/Lehrtherapie umfasst mindestens 150 Stunden im Einzel oder Gruppensetting und findet (im Einzelsetting) mit mindestens 1 Sitzung pro Woche statt. Maximal 50 Stunden können im Gruppensetting absolviert werden.

Empfohlen wird für alle Ausbildungsteilnehmer*innen die Durchführung einer Lehranalyse sowie die Durchführung der Lehranalyse oder Lehrtherapie zur Begleitung der gesamten praktischen Ausbildungszeit.

Zur*zum Lehranalytiker*in/Lehrtherapeut*in darf weder eine verwandtschaftliche Beziehung noch eine wirtschaftliche oder dienstliche Abhängigkeit bestehen.

II. 3. Praktische tiefenpsychologisch fundierte Ausbildung

Zulassung zur praktischen Ausbildung TFP

Die praktische Therapieausbildung beginnt nach dem Vorkolloquium.

Der Ausbildungsausschuss erkennt dem*der Ausbildungsteilnehmer*in den Status eines*einer zur eigenständigen Therapie unter Supervision zugelassenen Ausbildungskandidat*in zu, wenn der*die Ausbildungsteilnehmer*in

- in dem Vorkolloquium sein*ihr Verständnis für die Grundlagen der wissenschaftlichen Psychotherapie, insbesondere der psychoanalytisch orientierten Behandlungsmethoden gezeigt hat;
- die Lehranalyse/Lehrtherapie begonnen hat (mindestens 30 Stunden);
- 5 supervidierte Erstinterviews nachweisen kann;
- regelmäßig an den angebotenen Blockseminaren und theoretischen KJP Lehrveranstaltungen sowie
- dem Ambulanz-Einführungsseminar und
- dem Datenschutz-Seminars teilgenommen hat.

Inhalt der praktischen Ausbildung

Inhalt der praktischen Ausbildung ist die tiefenpsychologisch fundierte Patient*innenbehandlung unter Anleitung dazu ermächtigter Mitglieder des Instituts. Für die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen sind mindestens 600 Behandlungsstunden (ausgewogen verteilt auf Kurzzeit- und Langzeitbehandlungen) unter Supervision erforderlich. Wenn möglich, sollten sich die Behandlungen auf Kinderbehandlungen und Behandlungen jugendlicher Patient*innen ausgeglichen verteilen sowie möglichst Erfahrungen mit Kindern/Jugendlichen verschiedenen Geschlechtes beinhalten, um ausreichend breite Behandlungserfahrungen in verschiedenen Altersstufen bzw. Entwicklungsphasen zu sammeln. Die Eltern sind in angemessener Weise in die Behandlung einzubeziehen. Die begleitende Psychotherapie der Bezugspersonen muss für wenigstens 60 Stunden nachgewiesen werden.

Als KZT gelten im Einzelfall Behandlungen mit mindestens 12 Stunden, wenn der Initialkonflikt ausreichend bearbeitet wurde und die Fortsetzung der Behandlung bzw. die Umwandlung in eine LZT der Bearbeitung tieferer, innerer Konflikte dient. Der Nachweis erfolgt im Studienheft nach Absprache mit dem*der jeweiligen Supervisor*in. Bei der Gesamtabrechnung der Therapiestunden werden die realen Stunden der Behandlungen gezählt. Jeder Behandlungsfall kann bei der abschließenden Auflistung jedoch nur einmal gezählt werden (auch wenn beispielsweise an eine anfängliche KZT in spezieller Weiterführung eine LZT angeschlossen wird).

Für die geforderten Behandlungsstunden kann eine Eltern-Säugling/Kleinkind-Psychotherapie als KZT (12 - 25 Stunden) angerechnet werden, vorausgesetzt die Supervision wird von einer für diesen Bereich ausgebildeten Supervisor*in übernommen.

Die Zuweisung der Patient*innen erfolgt in der Regel durch die Institutsambulanz.

Vor Beginn der Probatorik wird von den Ausbildungsteilnehmer*innen ein*eine Supervisor*in gewählt, bei dem*der bis zur Antragstellung mindestens zwei Supervisionen zur Auswertung des Erstinterviews, Abklärung der Indikationsstellung und des Berichts zur Antragstellung erfolgen. Die Supervisionen aller Therapien sind jede 4. Stunde durchzuführen und müssen mindestens 150 Stunden umfassen. Davon sind mindestens 100 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen.

Supervisionen können auch in Gruppen (max. 4 Teilnehmer*innen) erfolgen.

Die Supervisionen der Ausbildungsfälle sollen bei insgesamt mindestens drei verschiedenen Supervisor*innen des Instituts durchgeführt werden.

Die Supervisor*innen dürfen nicht die Lehranalyse/Lehrtherapie des*der Ausbildungsteilnehmer*in durchführen.

Insgesamt sind von sechs abgeschlossenen Behandlungen (Behandlungsabschluss bis Termin des Abschlusskolloquiums im Institut) Falldarstellungen anzufertigen (siehe Anlage 3 und 4). Von 2 Behandlungen (Prüfungsfälle) sind anonymisierte schriftliche Darstellungen des Verlaufes unter Berücksichtigung von Diagnostik, Indikationsstellung und Ergebnisevaluation anzufertigen und mit einer schriftlichen Bewertung durch den*die jeweilige*n Supervisor*in dem Ausbildungsausschuss vorzulegen (TfP-Fälle: 10 bis maximal 15 Seiten, jeweils 1½-zeilig, Schriftgröße 12). Vier weitere Behandlungen müssen schriftlich (minimal 3-6 Seiten) ausgearbeitet und den Prüfungsunterlagen hinzugefügt werden (Kurzberichte). Bei Einreichung der Prüfungsunterlagen vor dem Abschlusskolloquium erfolgt die Abgabe der Prüfungsberichte in 4-facher und der vier Kurzberichte in 1-facher Ausführung. Falls ein Prüfungsfall bis zum vorgegebenen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden kann, erhöht sich die Anzahl der neben den beiden Prüfungsfällen abzugebenden Fallberichte (Kurzberichte) von vier auf fünf.

II. 4. Praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit gem. § 2 PsychTh-AprV erfolgt in zugelassenen bzw. anerkannten Einrichtungen gem. § 2, Abs. 2, PsychTh-AprV, mit denen das Ausbildungsinstitut Kooperationsverträge abgeschlossen hat. (Liste der Kliniken kann angefordert werden). Es obliegt dem*der Ausbildungsteilnehmer*in, sich um einen entsprechenden Praktikumsplatz zu kümmern.

Der*Die Ausbildungsteilnehmer*in hat im Vorfeld des Praktikums eigenverantwortlich abzuklären, ob die jeweilige Einrichtung für den Praktikumszeitraum über die notwendige Weiterbildungsbefugnis verfügt.

Die praktische Tätigkeit ist ausschließlich im Bereich der Behandlung von Kindern und Jugendlichen durchzuführen.

Andere Regelungen sind nur bei einer Verklammerung mit einer Erwachsenen Ausbildung zulässig.

Der Nachweis über die praktische Tätigkeit (1800 Stunden – davon 1200 Std. in der Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und 600 Std. in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie/-psychosomatik) und der Nachweis der dokumentierten 30 Behandlungsfälle muss auf dem Formblatt des SPP (in der Geschäftsstelle erhältlich) erfolgen.

III. Dokumentationspflicht

Die während der Ausbildung durchgeführten supervidierten Behandlungen sind regelmäßig zu dokumentieren. Die schriftlichen Aufzeichnungen aus den Behandlungsstunden dienen auch als Grundlage für die Supervisionen. Außerdem wird die Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und Vorträgen durch den*die Ausbildungsteilnehmer*in und Kandidat*in in einem Studienheft dokumentiert. Alle Patient*innenunterlagen aus den Ausbildungsbehandlungen sind von dem*der Ausbildungsteilnehmer*in entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zehn Jahre in eigener Verantwortung sicher verschlossen aufzubewahren.

IV. Prüfungsbestimmungen

IV.1. Vorkolloquium – Zulassung zur eigenständigen Patient*innenbehandlung unter Supervision

Voraussetzungen für die Anmeldung zum Vorkolloquium:

- Abschluss des ersten Ausbildungsjahres;
- mindestens 30 Stunden Lehranalyse/Lehrtherapie;
- regelmäßige Teilnahme an den theoretischen KJP-Lehrveranstaltungen;
- mindestens 64 Stunden Blockseminare;
- regelmäßige Teilnahme an Erstinterviewseminaren (mindestens 30 Stunden);

- mindestens 5 supervidierte, dokumentierte und schriftlich ausgearbeitete Erstinterviews;
- 50 Stunden theoretische Grundausbildung am IPT.

Empfohlen wird das Ablegen des Vorkolloquiums nach eineinhalb bis zwei Jahren nach Ausbildungsbeginn.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird von dem*der Ausbildungsteilnehmer*in nachgewiesen.

Zulassung

Die Anmeldung zum Vorkolloquium erfolgt schriftlich an den*die Vorsitzende*n des Ausbildungsausschusses KJP bzw. an die*den Prüfungsbeauftragte*n im Ausbildungsausschuss. Die unter IV.1. angegebenen Voraussetzungen sind vollständig nachzuweisen. Danach entscheidet der Ausbildungsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des*der Ausbildungsteilnehmers*in. Die Entscheidung kann während einer Sitzung des Ausbildungsausschusses, aber auch in telefonischer Abstimmung oder in Mail-Konferenzen zwischen den Mitgliedern des Ausschusses erfolgen.

Inhalt

Im Vorkolloquium werden die in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelten Inhalte des theoretischen Lehrprogramms und die Befähigung zur praktischen Arbeit mit Patient*innen anhand eines selbst durchgeführten und schriftlich ausgearbeiteten Erstinterviews des*der Ausbildungsteilnehmer*in geprüft.

Prüfungsverfahren

Nach der Zulassung wird in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsausschuss ein Prüfungsausschuss aus zwei Lehrtherapeut*innen und/oder Lehranalytiker*innen zusammengestellt. Ist ein*eine Prüfer*in kurzfristig verhindert, kann in Absprache mit dem Prüfling ein*eine anderer*e Lehrtherapeut*in oder Lehranalytiker*in als Prüfer*in benannt werden; ansonsten muss ein neuer Prüfungstermin bestimmt werden.

Die Prüfungsdauer beträgt eine Zeitstunde. Über das Vorkolloquium wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüfer*innen unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis (bestanden/nicht bestanden) wird dem*der Ausbildungsteilnehmer*in unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Das bestandene Vorkolloquium wird dem*der Ausbildungsteilnehmer*in außerdem schriftlich bestätigt.

Bei Nichtbestehen der Prüfung kann das Vorkolloquium frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung bedarf der Zustimmung des Ausbildungsausschusses KJP.

IV. 2. Institutsprüfung

Jeder*Jede Ausbildungsteilnehmer*in wird vor der Zulassung zur staatlichen Prüfung in einer Institutsprüfung zum Nachweis des Erwerbs der Fachkunde im auszubildenden Verfahren in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie geprüft.

Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung

- Nachweis über die Teilnahme an den geforderten theoretische Lehrveranstaltungen (siehe II. 1.);
- Nachweis über die Selbsterfahrung (siehe II. 2.);
- 10 schriftliche und supervidierte Erstinterviews;
- Nachweis über Patient*innenbehandlungen (siehe II. 3.);
- Nachweis von mindestens 150 Stunden Supervision;
- Sechs Fallberichte, davon zwei ausführliche Behandlungsberichte (siehe Anlage 3) mit dazugehörigen Supervisionsberichten und jeweils einem Stundenprotokoll für die Prüfungen. Falls

bei einem Prüfungsfall die Behandlung zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, muss ein zusätzlicher Kurzbericht über einen abgeschlossenen Fall vorgelegt werden (insgesamt ist der Nachweis von sechs abgeschlossenen Behandlungen anhand von Fallberichten gefordert); die Prüfungsfallberichte werden jeweils in 4-facher und die Kurzberichte in 1-facher Ausfertigung abgegeben; alle abzugebenden Fallberichte müssen von den jeweiligen Supervisor*innen unterzeichnet sein;

- Dokumentation der Ausbildungsbestandteile im Studienbuch.

Zulassung

Wenn alle Voraussetzungen für den Abschluss der Ausbildung erfüllt sind, reicht der*die Ausbildungsteilnehmer*in seine*ihre Unterlagen beim Ausbildungsausschuss KJP ein. Anmeldefrist ist jeweils der 01.03. und 01.09. eines Jahres. Der Ausbildungsausschuss KJP prüft die Voraussetzungen zur Absolvierung der Institutsprüfung.

Es werden zwei der vorgelegten sechs Fallberichte von dem*der Ausbildungsteilnehmer*in ausgewählt und für die Prüfungen (Instituts- und Staatsprüfung) eingereicht. Für beide Fälle müssen ausführliche Supervisionsberichte von dem*der Supervisor*in erstellt werden. Über die Zulassung zur Prüfung sowie die Eignung und Annahme, Nichtannahme und über eventuelle Auflagen und Hinweise sowie die Zuordnung des Prüfungsfalls für das Abschlusskolloquium entscheidet der Ausbildungsausschuss KJP mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der*die Vorsitzende. Der*Die Vorsitzende teilt dem Prüfling das Ergebnis mit. Bei einem mehrheitlich negativen Votum wird über die Zulassung im nächsten Ausbildungsausschuss KJP neu verhandelt.

Inhalt

Anhand der Falldarstellung werden klinische und theoretische Kenntnisse des*der Ausbildungsteilnehmers*in geprüft. Neben der fallbezogenen Diskussion können Fragen aus dem Gesamtgebiet der dynamischen Psychotherapie gemäß dem theoretischen Lehrprogramm gestellt werden.

Prüfungsverfahren

Nach der Zulassung durch den Ausbildungsausschuss KJP wird von diesem eine Prüfungskommission aus zwei Lehrtherapeut*innen und/oder Lehranalytiker*innen des Instituts gebildet. Einer der Prüfer*innen hat den Vorsitz der Prüfungskommission.

Der Prüfungstermin wird dem*der Ausbildungsteilnehmer*in schriftlich mitgeteilt, die Prüfung erfolgt institutsöffentlich. Die Prüfungsdauer beträgt 1 ½ Zeitstunden. Die Beurteilung des*der Ausbildungsteilnehmer*in erfolgt aufgrund einfacher Mehrheit der Prüfungskommission, das Ergebnis (bestanden/ nicht bestanden) wird dem*der Ausbildungsteilnehmer*in nach der Prüfung mitgeteilt. Die bestandene Institutsprüfung wird dem*der Kandidat*in außerdem schriftlich (durch die Geschäftsstelle des SPP) bestätigt.

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach erneutem Antrag an den Ausbildungsausschuss KJP bis zu zweimal wiederholt werden. Mindestens die erste Wiederholung muss im Zeitraum bis zur geplanten mündlichen Staatsprüfung erfolgen.

Die Institutsprüfung findet vor der Zulassung zur staatlichen Prüfung statt; ein erfolgreicher Abschluss ist die Voraussetzung zur staatlichen Prüfung.

IV. 3. Staatliche Prüfung

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Staatsprüfung

- Für die Anmeldung zur Staatsprüfung und die termingerechte Einreichung der notwendigen Unterlagen ist jeder*jede Ausbildungsteilnehmer*in selbst verantwortlich;
- Antrag des*der* Ausbildungsteilnehmer*in erfolgt an das Prüfungsamt gem. § 7 PsychTh-AprV;
- nach bestandem Abschlusskolloquium stellt das Institut auf Antrag des*der Ausbildungsteilnehmer*in eine Bescheinigung über die Teilnahme an den erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen einschließlich der Praktischen Tätigkeit aus;

- es liegen mindestens zwei ausführliche Falldarstellungen nach § 4, Abs. 6, PsychTh-AprV vor, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfälle angenommen wurden – siehe auch Vorbereitung zum Abschlusskolloquium, Vorlage in jeweils 4-facher Ausfertigung, dazu jeweils eine Kurzfassung ohne spezielle Gliederung, die den Behandlungsverlauf kurz darstellt.

Zulassung

Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur staatlichen Prüfung.

Die Ausbildungsstätte stellt nach Durchführung des Abschlusskolloquiums im Institut eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen gem. Anlage 2 (zu §1 Abs. 4) der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen aus.

Die mündliche staatliche Prüfung findet jeweils im Frühjahr und Herbst eines Jahres statt.

Bei geplanter Prüfung im Frühjahr müssen der Antrag auf das staatliche Abschlusskolloquium sowie die zwei Prüfungsfallberichte bis 01.09. des Vorjahres, bei geplanter Prüfung im Herbst bis 01.03. desselben Jahres in der Geschäftsstelle des Instituts eingereicht werden.

Inhalt

Die staatliche Abschlussprüfung erfolgt gem. §§ 8 und 9 PsychTh-AprV.

Sie umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und wird vom Sächsischen Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe beim Regierungspräsidium Dresden durchgeführt.

Die mündliche Prüfung findet in der Regel im Institut statt und gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten stellt der*die Ausbildungsteilnehmer*in einen abgeschlossenen Prüfungsfall vor und wird dazu von der Prüfungskommission befragt. Im zweiten Teil wird eine theoretische Prüfung über Inhalte der Ausbildung durchgeführt.

Verfahren

Die Prüfungskommission setzt sich gem. § 9 PsychTh-AprV aus vier Mitgliedern zusammen, die vom Landesprüfungsamt bestellt werden. Zwei Prüfer*innen dürfen nicht dem Lehrkörper des Ausbildungsinstitutes angehören.

Der Ablauf der mündlichen Staatsprüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern. Im ersten Abschnitt ist der Prüfungsfall (mindestens ein Fall der zwei Falldarstellungen des*der Ausbildungsteilnehmer*in, die vom Institut als Prüfungsfall angenommen wurden) zu erörtern. Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt und soll 120 Minuten dauern. Die Dauer dieses Prüfungsabschnittes reduziert sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge.

Die Benotung der staatlichen Prüfung erfolgt nach § 11 PsychTh-AprV und wird dem*der Kandidat*in nach der Prüfung mitgeteilt. Jeder*Jede Ausbildungsteilnehmer*in erhält ein schriftliches Abschlusszeugnis vom Landesprüfungsamt.

Die Prüfung kann gemäß Prüfungsordnung wiederholt werden.

Anlagen, diese und weitere sind unter „Unterlagen für alle Ausbildungsrichtungen zu finden“

Anlage 1: Überblick Grund-/Aufbaukurs der vertieften theoretischen Ausbildung (Blockseminare)

Anlage 2: Ausarbeitung der Erstinterviews vor dem Vorkolloquium

Anlage 3: Gliederungspunkte der Fallberichte (Prüfungsfälle)

Anlage 4: Gliederungspunkte der Kurzbericht

Anmerkung zum Gendern Stand 2023: Da sich die Thematik in einem offenen gesellschaftlichen Diskurs befindet, behalten wir uns vor, jederzeit Änderungen vorzunehmen.